



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Februar 2026
(OR. en)

10576/25

Interinstitutionelle Dossiers:

2025/0162 (NLE)

2025/0163 (NLE)

AELE 62
CH 28
MI 434

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den regelmäßigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
ÜBER DEN REGELMÄßIGEN FINANZIELLEN BEITRAG DER SCHWEIZ
ZUR VERRINGERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN UNGLEICHHEITEN
IN DER EUROPÄISCHEN UNION

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, im Folgenden „Schweiz“,

im Folgenden „Vertragsparteien“,

IN ANBETRACHT der engen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,

IN ANBETRACHT des umfassenden bilateralen Pakets zwischen den Vertragsparteien zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen, einschließlich der Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt,

IN ANBETRACHT der Bedeutung, die in diesem Zusammenhang den Maßnahmen zukommt, die zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Union beitragen und darauf abzielen, die kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits zu fördern und gleichzeitig wichtige gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen,

IM BEWUSSTSEIN, dass die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den Partnerstaaten im Rahmen des regelmäßigen finanziellen Beitrags der Schweiz auf gemeinsamen Werten, den Grundsätzen der guten Regierungsführung und der gemeinsamen Verpflichtung zur Null-Toleranz gegenüber Korruption beruht und davon geleitet wird,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Ziele

Im Zusammenhang mit dem umfassenden bilateralen Paket teilen die Vertragsparteien das allgemeine Ziel, zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Union beizutragen. Entsprechend zielt der regelmäßige finanzielle Beitrag der Schweiz darauf ab, die kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz zu fördern und dabei wichtige gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen.

ARTIKEL 2

Gegenstand

- (1) Dieses Abkommen bildet die Rechtsgrundlage für den regelmäßigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele.
- (2) Der regelmäßige finanzielle Beitrag der Schweiz ergänzt die Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich Kohäsion und bei der Bewältigung wichtiger gemeinsamer Herausforderungen.

ARTIKEL 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Liste der Instrumente“ die folgenden Instrumente:
 - i) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1999;
 - ii) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1999;
 - iii) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1999;
 - iv) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1999;
 - v) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1999;

- vi) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union;
 - vii) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm;
 - viii) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Elektrizität;
 - ix) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gesundheit, und
 - x) Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums;
-
- b) „Beitragsperiode“ bezeichnet den Zeitrahmen, dem ein jeweiliger finanzieller Beitrag der Schweiz zugeordnet wird.
 - c) „Umsetzungsperiode“ bezeichnet den Zeitrahmen, in dem der jeweilige finanzielle Beitrag der Schweiz umgesetzt werden muss und die Mittel ausbezahlt werden.
 - d) „Partnerstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Union, der während einer bestimmten Beitragsperiode durch den finanziellen Beitrag der Schweiz unterstützt wird.

- e) „Partnerstaaten im Bereich Kohäsion“ bezeichnet jene Mitgliedstaaten der Union mit einem in Kaufkraftstandards gemessenen Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (im Folgenden „BNE“) von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts beim Pro-Kopf-BNE in Kaufkraftstandards im selben Bezugszeitraum.
- f) „Unterstützungsmaßnahme“ bezeichnet ein Programm oder Projekt, das mit der Unterstützung des jeweiligen finanziellen Beitrags der Schweiz durchgeführt wird.

Die Dauer jeder Umsetzungsperiode gemäß Buchstabe c beträgt mindestens 10 Jahre.

Für die Zwecke des Buchstabens e ist der zu verwendende Bezugszeitraum für die Daten jener, der zu Beginn der jeweiligen Beitragsperiode zur Bestimmung der im Rahmen des Kohäsionsfonds der Union förderfähigen Mitgliedstaaten der Union gilt.

ARTIKEL 4

Rahmen für den regelmäßigen finanziellen Beitrag der Schweiz

- (1) Der regelmäßige finanzielle Beitrag der Schweiz wird in aufeinanderfolgende Beitragsperioden gegliedert.

Jede Beitragsperiode beginnt zwei Jahre nach Beginn des durch einen mehrjährigen Finanzrahmen der Union (im Folgenden „MFR“) abgedeckten Zeitraums und erstreckt sich über die gleiche Anzahl an Jahren wie der entsprechende MFR.

(2) Für jede Beitragsperiode gilt Folgendes:

- a) Die Schweiz leistet einen finanziellen Beitrag, der gemäß Anhang I festgelegt wird;
- b) für die Zwecke des Buchstabens a schließen die Vertragsparteien mindestens zwölf Monate vor dem Ende der laufenden Beitragsperiode ein rechtlich unverbindliches Memorandum of Understanding (im Folgenden „MoU“) ab;
- c) für die Zwecke des Buchstabens b nimmt der Gemischte Ausschuss mindestens 36 Monate vor dem Ende der laufenden Beitragsperiode Gespräche auf.

(3) In jedem MoU sind folgende Elemente anzugeben:

- a) die Höhe des gemäß Anhang I Absatz 1 festgelegten finanziellen Beitrags der Schweiz;
- b) die länderspezifischen Mittelzuweisungen im Bereich Kohäsion gemäß Anhang I Anlage 2;
- c) die Themenbereiche für den jeweiligen finanziellen Beitrag der Schweiz im Bereich Kohäsion;
- d) wenn ein Teil eines jeweiligen finanziellen Beitrags der Schweiz für die Bewältigung anderer wichtiger gemeinsamer Herausforderungen verwendet werden soll:
 - i) die identifizierten wichtigen gemeinsamen Herausforderungen;
 - ii) die jeweiligen Themenbereiche der identifizierten wichtigen gemeinsamen Herausforderungen;

- iii) die Kriterien für die Wahl von Partnerstaaten, die von den identifizierten wichtigen gemeinsamen Herausforderungen betroffen sind; und
 - iv) die Aufteilung zwischen den dem Bereich Kohäsion zugewiesenen Mitteln und den Mitteln, die der Bewältigung der identifizierten wichtigen gemeinsamen Herausforderungen gemäß Anhang I Absatz 2 zugewiesen sind;
- e) eine allgemeine Beschreibung des geplanten Inhalts der länderspezifischen Abkommen zwischen der Schweiz und den Partnerstaaten (im Folgenden „länderspezifische Abkommen“);
- f) die Dauer der Umsetzungsperiode gemäß Artikel 3 Buchstabe c.
- (4) Falls das MoU nicht innerhalb des in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels aufgeführten Zeitrahmens abgeschlossen wird, kommt Artikel 16 zur Anwendung. Wird, falls dies eintritt, dem Schiedsgericht ein Streitfall gemäß Artikel 16 Absatz 2 unterbreitet, so prüft das Schiedsgericht, ob die Vertragsparteien während der Gespräche nach Absatz 2 Buchstabe c nach Treu und Glauben gehandelt haben, um der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Verpflichtung nachzukommen.

ARTIKEL 5

Länderspezifische Abkommen und weitere Unterstützungsmaßnahmen

- (1) Unter Einhaltung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und Teil II sowie im Einklang mit den im MoU gemäß Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Elementen schließt die Schweiz länderspezifische Abkommen mit Partnerstaaten ab und bereitet gegebenenfalls weitere Unterstützungsmaßnahmen vor, die von ihr direkt verwaltet werden oder als Beitrag an entsprechende Finanzierungsinstrumente erfolgen.

(2) Bei den länderspezifischen Abkommen werden die Strategie der Union und die nationalen strategischen Rahmenpläne für Investitionen der Kohäsionspolitik der Union, die von der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) genehmigt wurden, berücksichtigt.

(3) Die länderspezifischen Abkommen regeln insbesondere das Folgende:

- a) die Verteilung der Mittel nach Themenbereichen;
- b) die Unterstützungsmaßnahmen;
- c) die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen;
- d) die anwendbaren Voraussetzungen;
- e) die zuständigen Behörden in den jeweiligen Partnerstaaten und
- f) spezifische Bestimmungen zum Verfahren und zu den Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 5.

(4) Für jede Beitragsperiode werden die länderspezifischen Mittelzuweisungen im Bereich Kohäsion spätestens zwei Jahre nach Beginn der entsprechenden Beitragsperiode mit dem Abschluss der jeweiligen länderspezifischen Abkommen für die Partnerstaaten verpflichtet.

(5) Wenn ein Teil eines bestimmten finanziellen Beitrags der Schweiz für die Bewältigung anderer wichtiger gemeinsamer Herausforderungen verwendet werden soll, so werden die länderspezifischen Mittelzuweisungen für die identifizierten gemeinsamen Herausforderungen spätestens fünf Jahre nach Beginn der entsprechenden Beitragsperiode mit dem Abschluss der jeweiligen länderspezifischen Abkommen für die Partnerstaaten verpflichtet.

(6) Sofern die länderspezifischen Abkommen nach Absatz 4 und Absatz 5 dieses Artikels nicht in den dort genannten Zeitrahmen abgeschlossen werden, kommt Artikel 16 zur Anwendung. Wird, falls dies eintritt, dem Schiedsgericht ein Streitfall gemäß Artikel 16 Absatz 2 unterbreitet, so prüft das Schiedsgericht, ob die Schweiz und der jeweilige Partnerstaat während der Verhandlungen des länderspezifischen Abkommens nach Treu und Glauben gehandelt haben.

(7) Die Mittel eines finanziellen Beitrags der Schweiz können nur bis zum Ende der jeweiligen Umsetzungsperiode verwendet werden.

ARTIKEL 6

Kommunikation zwischen der Schweiz und der Kommission

(1) Die Schweiz informiert die Kommission über die länderspezifischen Abkommen nach Artikel 5 Absatz 1 innerhalb eines Monats nach deren Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts der Schweiz.

(2) Die Schweiz und die Kommission tauschen sich jährlich oder nach Bedarf auf technischer Ebene über die Umsetzung des regelmäßigen finanziellen Beitrags der Schweiz aus.

ARTIKEL 7

Kofinanzierungssätze

Bei Unterstützungsmaßnahmen, für deren Umsetzung die Partnerstaaten verantwortlich sind, entsprechen die Kofinanzierungssätze der Schweiz für ihren regelmäßigen finanziellen Beitrag den Kofinanzierungssätzen der Union im Rahmen der Instrumente der Kohäsionspolitik der Union und anderer relevanter Instrumente, es sei denn, die Schweiz und der Partnerstaat vereinbaren etwas anderes.

ARTIKEL 8

Staatliche Beihilfen und Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Umsetzung der Unterstützungsmaßnahmen erfolgt unter Beachtung der anwendbaren Regeln für staatliche Beihilfen und die Vergabe öffentlicher Aufträge.

ARTIKEL 9

Haftung

Die Verantwortung der Schweiz beschränkt sich auf die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der länderspezifischen Abkommen und weiterer Unterstützungsmaßnahmen. Dementsprechend übernimmt die Schweiz keinerlei Haftung gegenüber Dritten.

ARTIKEL 10

Änderungen in der Mitgliedschaft der Union

(1) Bei einer Änderung in der Mitgliedschaft der Union, die einen Staat mit einem in Kaufkraftstandards gemessenen Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts beim Pro-Kopf-BNE in Kaufkraftstandards betrifft, wird der finanzielle Beitrag der Schweiz ab dem Zeitpunkt, in dem die Änderung in der Mitgliedschaft erfolgt, verhältnismäßig angepasst.

Der zu verwendende Bezugszeitraum für die Daten ist jener, der zu Beginn der jeweiligen Beitragsperiode im Rahmen des Kohäsionsfonds der Union gilt, oder andernfalls der letzte Dreijahreszeitraum, für den Daten verfügbar sind.

(2) Die Höhe der Anpassung nach Absatz 1 wird von den Vertragsparteien festgelegt.

TEIL II

UMSETZUNG UND VERWALTUNG DER MITTEL

ARTIKEL 11

Gemeinsame Werte

Die Umsetzung des regelmäßigen finanziellen Beitrags der Schweiz beruht auf den gemeinsamen Werten der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenwürde und der Gleichberechtigung.

ARTIKEL 12

Verwaltung des regelmäßigen finanziellen Beitrags der Schweiz

- (1) Die Schweiz ist für die Gesamtverwaltung ihres regelmäßigen finanziellen Beitrags zuständig.
- (2) Der Verwaltungsaufwand der Schweiz wird aus dem im MoU nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen finanziellen Beitrags gedeckt.

ARTIKEL 13

Grundsätze der Umsetzung

- (1) Die länderspezifischen Abkommen werden im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft zwischen den Partnerstaaten und der Schweiz ausgehandelt und umgesetzt.
- (2) Die Umsetzung der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b genannten vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen liegt in der Verantwortung der Partnerstaaten, die zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Verwaltung für angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme sorgen.
- (3) Die weiteren in Artikel 5 Absatz 1 genannten Unterstützungsmaßnahmen, die von der Schweiz direkt umgesetzt werden, liegen in der Verantwortung der Schweiz, die zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Verwaltung für angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme sorgt.
- (4) Die Umsetzung aller Unterstützungsmaßnahmen erfolgt unter Einhaltung der in Artikel 11 aufgeführten gemeinsamen Werte sowie der Grundsätze der guten Regierungsführung und der ordnungsgemäßen Haushaltsführung und stellt Transparenz, Nichtdiskriminierung, Effizienz und Rechenschaftspflicht sicher.

Diese Umsetzung beruht auf der gemeinsamen Verpflichtung der Schweiz und der Partnerstaaten, jegliche Form von Korruption bei der Umsetzung des finanziellen Beitrags der Schweiz zu bekämpfen und sorgt für wirksame Maßnahmen und Verfahren, um unter Berücksichtigung möglicher Risiken jegliche Handlungen, welche die ordnungsgemäße Mittelverwendung gefährden, zu verhindern, zu erkennen und dagegen vorzugehen.

(5) Bei einer Verletzung einer in Absatz 4 festgelegten Verpflichtung, welche die ordnungsgemäße Umsetzung einer bestimmten Unterstützungsmaßnahme gefährdet oder gefährden könnte, kann die Schweiz nach einer Beurteilung und einem Verfahren, welches dem Partnerstaat ein angemessenes Anhörungsrecht einräumt, geeignete, verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen bezüglich der entsprechenden Unterstützungsmaßnahme ergreifen.

(6) Die Schweiz kann gemäß ihren innerstaatlichen Anforderungen Kontrollen durchführen. Die Partnerstaaten leisten zu diesem Zweck alle erforderliche Unterstützung und stellen alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(7) Werden Prüfungen durchgeführt, so tragen die Schweizer Prüfbehörden mit dem Ziel, die Kosten für Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen sowie den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten möglichst gering zu halten, dem Ansatz der Einzigen Prüfung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des Risikos gebührend Rechnung, um mehrfache Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen ein und derselben Ausgabe zu vermeiden.

TEIL III

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 14

Gemischter Ausschuss

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt.

Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

(2) Der Gemischte Ausschuss wird von einem Vertreter der Union und einem Vertreter der Schweiz gemeinsam geführt.

(3) Der Gemischte Ausschuss:

- a) stellt das ordnungsgemäße Funktionieren und die wirksame Verwaltung und Anwendung dieses Abkommens sicher;
- b) dient als Gremium für gegenseitige Konsultationen und einen ständigen Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien, insbesondere um eine Lösung für Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens gemäß Artikel 16 zu finden;
- c) gibt den Vertragsparteien Empfehlungen in Angelegenheiten, die dieses Abkommen betreffen;
- d) fasst Beschlüsse, sofern in diesem Abkommen vorgesehen, und
- e) übt sonstige Zuständigkeiten aus, die ihm nach diesem Abkommen übertragen werden.

(4) Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.

Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen alle geeigneten Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.

(5) Der Gemischte Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und in Bern, sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen. Er tagt auch auf Antrag einer der Vertragsparteien.

Die Ko-Vorsitzenden können vereinbaren, dass eine Sitzung des Gemischten Ausschusses per Video- oder Telekonferenz durchgeführt wird.

(6) Der Gemischte Ausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung seine Geschäftsordnung an.

(7) Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Arbeits- oder Sachverständigengruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen können.

ARTIKEL 15

Ausschließlichkeitsgrundsatz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung des Abkommens ausschließlich den in diesem Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmethoden zu unterstellen.

ARTIKEL 16

Verfahren bei Auslegungs- oder Anwendungsschwierigkeiten

- (1) Im Falle von Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens beraten sich die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Im Hinblick auf eine gründliche Prüfung des Sachverhalts sind dem Gemischten Ausschuss sämtliche zweckdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Gemischte Ausschuss prüft sämtliche Möglichkeiten zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Abkommens.
- (2) Gelingt es dem Gemischten Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag, an dem er mit der Angelegenheit befasst wurde, nicht, eine Lösung für die Schwierigkeiten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu finden, so kann jede Vertragspartei verlangen, dass ein Schiedsgericht die Streitigkeit nach den im Protokoll über das Schiedsgericht (im Folgenden „Protokoll“) festgelegten Regeln entscheidet.
- (3) Wenn das Schiedsgericht eine Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über das Abkommen beilegt, ist das Schiedsgericht für die Auslegung dieses Abkommens zuständig. Bei der Feststellung der Vereinbarkeit einer Maßnahme mit diesem Abkommen kann das Schiedsgericht, soweit angezeigt, das Recht jeder Vertragspartei mit Ausnahme dieses Abkommens als Tatsache berücksichtigen. Dabei folgt das Schiedsgericht der vorherrschenden Auslegung des Rechts jeder Vertragspartei mit Ausnahme dieses Abkommens durch die Gerichte und Behörden der jeweiligen Vertragspartei, sowie, soweit angebracht, durch zuständige internationale Streitbeilegungsorgane. Die Bedeutung, die das Schiedsgericht dem Recht einer Vertragspartei mit Ausnahme dieses Abkommens gibt, ist für die Gerichte und Behörden der jeweiligen Vertragspartei nicht bindend.
- (4) Das Schiedsgericht ist nicht befugt über Streitigkeiten betreffend die Umsetzung der länderspezifischen Abkommen zu entscheiden.

(5) Die Vertragsparteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um dem Schiedsspruch nach Treu und Glauben Folge zu leisten.

Die Vertragspartei, die gemäß Schiedsgericht gegen das Abkommen verstoßen hat, teilt der anderen Vertragspartei über den Gemischten Ausschuss die Maßnahmen mit, die sie ergriffen hat, um dem Schiedsspruch Folge zu leisten.

ARTIKEL 17

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wenn die Vertragspartei, die gemäß Schiedsgericht gegen das Abkommen verstoßen hat, der anderen Vertragspartei nicht innerhalb einer angemessenen Frist gemäß Artikel IV.2 Absatz 6 des Protokolls mitteilt, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung des Schiedsspruchs ergriffen hat, oder wenn die andere Vertragspartei der Auffassung ist, dass durch die mitgeteilten Maßnahmen dem Schiedsspruch nicht Folge geleistet wird, kann diese andere Vertragspartei im Rahmen des Abkommens oder eines anderen bilateralen Abkommens das Teil der in Artikel 3 Buchstabe a definierten Liste der Instrumente ist, verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen (im Folgenden „Ausgleichsmaßnahmen“) ergreifen, um ein mögliches Ungleichgewicht zu beheben. Diese andere Vertragspartei notifiziert der Vertragspartei, die gemäß Schiedsgericht gegen das Abkommen verstoßen hat, die Ausgleichsmaßnahmen, die in der Notifikation anzugeben sind. Diese Ausgleichsmaßnahmen werden drei Monate nach der Notifikation wirksam.

(2) Fasst der Gemischte Ausschuss innerhalb eines Monats nach dem Tag der Notifikation der geplanten Ausgleichsmaßnahmen keinen Beschluss zur Aussetzung, Änderung oder Aufhebung dieser Ausgleichsmaßnahmen, so kann jede Vertragspartei die Frage der Verhältnismäßigkeit dieser Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Protokoll der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der in Artikel III.8 Absatz 4 des Protokolls vorgesehenen Fristen.

(4) Ausgleichsmaßnahmen gelten nicht rückwirkend. Insbesondere bleiben die bereits vor dem Wirksamwerden der Ausgleichsmaßnahmen erworbenen Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Wirtschaftsakteuren unberührt.

TEIL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 18

Erster regelmäßiger finanzieller Beitrag der Schweiz gemäß diesem Abkommen und einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung

(1) Die Schweiz leistet ihren ersten finanziellen Beitrag gemäß diesem Abkommen (im Folgenden „erster finanzieller Beitrag“) vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2036 gemäß Anhang II und eine einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung für den Zeitraum von Ende 2024 bis Ende 2029 gemäß Anhang III.

- (2) Soweit die Elemente des ersten finanziellen Beitrags nicht in Anhang II festgelegt sind, schließen die Vertragsparteien innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein rechtlich unverbindliches MoU ab, um die Verpflichtung nach Absatz 1 dieses Artikels erfüllen zu können. Zu diesem Zweck nimmt der Gemischte Ausschuss unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens Gespräche auf.
- (3) Soweit die Elemente der einmaligen zusätzlichen finanziellen Verpflichtung nicht in Anhang III festgelegt sind, schließen die Vertragsparteien innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein rechtlich unverbindliches MoU ab, um die Verpflichtung nach Absatz 1 dieses Artikels erfüllen zu können. Zu diesem Zweck nimmt der Gemischte Ausschuss unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens Gespräche auf.
- (4) Die länderspezifischen Mittelzuweisungen des ersten finanziellen Beitrags der Schweiz im Bereich Kohäsion und der einmaligen zusätzlichen finanziellen Verpflichtung werden spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens mit dem Abschluss der jeweiligen länderspezifischen Abkommen für die Partnerstaaten verpflichtet.
- (5) Die länderspezifischen Mittelzuweisungen des ersten finanziellen Beitrags der Schweiz im Bereich Migration werden spätestens fünf Jahre nach Beginn der Beitragsperiode mit dem Abschluss der jeweiligen länderspezifischen Abkommen für die Partnerstaaten verpflichtet.
- (6) Falls die MoUs nach Absatz 2 und Absatz 3 des vorliegenden Artikels nicht in den dort genannten Zeitrahmen abgeschlossen werden, kommt Artikel 4 Absatz 4 *mutatis mutandis* zur Anwendung.
- (7) Falls die länderspezifischen Abkommen nach Absatz 4 und Absatz 5 des vorliegenden Artikels nicht in den dort genannten Zeitrahmen abgeschlossen werden, kommt Artikel 5 Absatz 6 *mutatis mutandis* zur Anwendung.

ARTIKEL 19

Protokoll, Anhänge und Anlagen

Das Protokoll, die Anhänge und die Anlagen zu diesem Abkommen sind integraler Bestandteil des Abkommens.

ARTIKEL 20

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der internen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die letzte Notifikation betreffend die folgenden Instrumente folgt:
 - a) Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit;
 - b) Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit;
 - c) Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr;

- d) Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr;
- e) Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr;
- f) Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße;
- g) Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße;
- h) Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße;
- i) Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- j) Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
- k) Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
- l) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union;

- m) Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm.

ARTIKEL 21

Kündigung

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach Eingang dieser Notifikation außer Kraft.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

ELEMENTE FÜR
DEN REGELMÄßIGEN FINANZIELLEN BEITRAG DER SCHWEIZ
GEMÄß ARTIKEL 4 ABSATZ 2 BUCHSTABE A
IN DEN FOLGENDEN BEITRAGSPERIODEN

- (1) Die Höhe des finanziellen Beitrags der Schweiz für die jeweilige Beitragsperiode wird auf der Grundlage der folgenden Elemente festgelegt:
- a) Die Höhe des finanziellen Beitrags der Schweiz in der vorherigen Beitragsperiode, angepasst *pro rata temporis* an die Dauer der jeweiligen Beitragsperiode, gegebenenfalls einschließlich einer Anpassung nach Artikel 10 des Abkommens, angepasst *pro rata temporis* an die Dauer der jeweiligen Beitragsperiode;
 - b) Eine Erhöhung oder Reduktion der Beitragshöhe aufgrund von Buchstabe a gemäß der in Anlage 1 festgelegten Methode, die folgende Faktoren berücksichtigt:
 - i) Die Inflation in der Schweiz, gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (im Folgenden „HVPI“) der Schweiz, und
 - ii) Ein Ausgleichsfaktor, der Abweichungen zwischen der Inflation in der Schweiz und der Inflation in den Partnerstaaten im Bereich der Kohäsion ausgleicht, soweit diese nicht bereits durch die Entwicklung des Wechselkurses ausgeglichen wurden, um die Kaufkraft des regelmäßigen finanziellen Beitrags der Schweiz zu erhalten;

- c) Eine Erhöhung oder Reduktion der gemäß den Buchstaben a und b festgelegten Beitragshöhe aus politischen Überlegungen. Eine solche Erhöhung oder Reduktion darf 10 % der gemäß den Buchstaben a und b festgelegten Beitragshöhe nicht überschreiten.
- (2) Der für den Bereich Kohäsion bestimmte Anteil des finanziellen Beitrags der Schweiz für die jeweilige Beitragsperiode beträgt mindestens 90 % des gemäß Absatz 1 festgelegten Betrags.
- (3) Der im Bereich Kohäsion für länderspezifische Abkommen bestimmte Anteil des finanziellen Beitrags der Schweiz für die jeweilige Beitragsperiode beträgt mindestens 90 % des gemäß Absatz 2 festgelegten Betrags des finanziellen Beitrags der Schweiz in diesem Bereich.
- (4) Der für länderspezifische Abkommen im Bereich Kohäsion bestimmte Betrag wird den Partnerstaaten nach Maßgabe des Verteilschlüssels in Anlage 2 zugewiesen.

METHODE
ZUR BESTIMMUNG DER ANPASSUNG
GEMÄß ANHANG I ABSATZ 1 BUCHSTABE B

Die in Anhang I Absatz 1 Buchstabe b genannte Erhöhung oder Reduktion wird nach folgender Methode berechnet:

- (1) Der unter Anwendung von Anhang I Absatz 1 Buchstabe a ermittelte Betrag wird mit dem Indexierungsfaktor gemäß Absatz 2 dieser Anlage multipliziert.
- (2) Der Indexierungsfaktor ist das Produkt aus:
 - a) der Inflation in der Schweiz, gemessen am HVPI der Schweiz des letzten Jahres, berechnet als arithmetisches Mittel der letzten verfügbaren 12 Monate zum Zeitpunkt der Berechnung, gegenüber dem HVPI der Schweiz des ersten Jahres des vorangegangenen Beitragsperiode, berechnet als arithmetisches Mittel der 12 Monate dieses Kalenderjahres, und
 - b) einem Ausgleichsfaktor, gemessen am Verhältnis des realen Wechselkurses der Gruppe der Partnerstaaten im Bereich Kohäsion während der vorangegangenen Beitragsperiode gegenüber der Schweiz zwischen dem letzten Jahr und dem ersten Jahr der vorangegangenen Beitragsperiode, der die reale Auf- oder Abwertung widerspiegelt, die diese Gruppe in diesem Zeitraum erfahren hat.

Für die Zwecke dieser Berechnung des Indexierungsfaktors gilt Folgendes:

- i) Der reale Wechselkurs der Gruppe der Partnerstaaten im Bereich Kohäsion während der vorangegangenen Beitragsperiode entspricht dem nominalen Wechselkurs dieser Partnerstaaten gegenüber dem Schweizer Franken, multipliziert mit dem HVPI-Aggregat dieser Partnerstaaten und dividiert durch den HVPI der Schweiz.

Eine reale Aufwertung für diese Gruppe von Partnerstaaten bedeutet einen Anstieg des realen Wechselkurses; eine reale Abwertung für die Gruppe der Partnerstaaten bedeutet einen Rückgang des realen Wechselkurses.

- ii) Das HVPI-Aggregat dieser Partnerstaaten entspricht dem arithmetischen Zwölfmonatsmittel des HVPI für diese Gruppe von Partnerstaaten unter Anwendung der HVPI-Methodik gemäß Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, geschlossen zu Luxemburg am 26. Oktober 2004, wobei die Gewichte dem in Anlage 2 festgelegten Verteilschlüssel entsprechen.
- iii) Der nominale Wechselkurs der Partnerstaaten gegenüber dem Schweizer Franken entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel der nominalen Wechselkurse dieser Partnerstaaten gegenüber dem Schweizer Franken, wobei die Gewichte dem in Anlage 2 festgelegten Verteilschlüssel entsprechen. Die bei der Berechnung für ein bestimmtes Jahr verwendeten nominalen Wechselkurse entsprechen dem Zwölfmonatsmittel der aus den täglichen Wechselkursen abgeleiteten monatlichen Daten für dieses Jahr.

Die Kommission berechnet den Ausgleichsfaktor gemäß Absatz 2 Buchstabe b dieser Anlage. Die Kommission teilt die Berechnung einen Monat nach Erstellung im Gemischten Ausschuss mit der Schweiz.

- (3) Liegen für ein bestimmtes Jahr keine Daten vor, werden für dieses Jahr die Daten der zum Zeitpunkt der Berechnung letzten verfügbaren zwölf Monate verwendet.
- (4) Die für die Berechnung des Indexierungsfaktors verwendeten HVPI- und Wechselkursdaten werden vom Statistischen Amt der Union (im Folgenden „Eurostat“) auf der Grundlage der von Eurostat veröffentlichten Statistiken unter Berücksichtigung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, geschlossen zu Luxemburg am 26. Oktober 2004, bereitgestellt. Die Daten zu den Wechselkursen werden bei Bedarf den öffentlichen Datenbanken der Europäischen Zentralbank, der Zentralbanken der Partnerstaaten und/oder der Schweizerischen Nationalbank entnommen.

VERTEILSCHLÜSSEL FÜR
DEN REGELMÄßIGEN FINANZIELLEN BEITRAG DER SCHWEIZ
IM BEREICH KOHÄSION

Die Mittelzuweisung eines Partnerstaats aus dem finanziellen Beitrag der Schweiz im Bereich Kohäsion für eine bestimmte Beitragsperiode entspricht dem wie folgt ermittelten Prozentsatz am finanziellen Beitrag der Schweiz im Bereich Kohäsion:

- a) Berechnung des arithmetischen Mittelwerts des Bevölkerungs- und des Flächenanteils des Partnerstaats an der Gesamtbevölkerung und Gesamtfläche aller Partnerstaaten. Übersteigt jedoch der Anteil eines Partnerstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtfläche um einen Faktor von fünf oder mehr, was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht, so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen;
- b) Reduktion oder Erhöhung der sich aus der Berechnung gemäß Buchstabe a ergebenden Prozentsätze durch Anwendung eines Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das in Kaufkraftstandards gemessene Pro-Kopf-BNE des jeweiligen Partnerstaats das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller Partnerstaaten (Durchschnitt entspricht 100 %) über- oder unterschreitet.
- c) Reskalierung der sich aus der Berechnung gemäß Buchstabe b ergebenden Anteile, so dass ihre Summe 100 % ergibt.

Der zu verwendende Bezugszeitraum für die Daten ist jener, der zu Beginn der jeweiligen Beitragsperiode im Rahmen des Kohäsionsfonds der Union gilt, oder andernfalls der letzte Dreijahreszeitraum, für welchen Daten verfügbar sind.

ERSTER FINANZIELLER BEITRAG DER SCHWEIZ
GEMÄß DIESEM ABKOMMEN FÜR DEN ZEITRAUM 2030–2036

- (1) Der erste finanzieller Beitrag der Schweiz gemäß diesem Abkommen (im Folgenden „erster finanzieller Beitrag“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2036 (im Folgenden „Beitragsperiode“) beläuft sich auf 350 000 000 CHF für jedes Jahr dieses Zeitraums.
- (2) Vom in Absatz 1 genannten Betrag werden für jedes Jahr der Beitragsperiode 308 000 000 CHF der Zusammenarbeit im Bereich der Kohäsion und 42 000 000 CHF der Zusammenarbeit im Bereich der Migration zugewiesen.
- (3) Der erste finanzielle Beitrag der Schweiz trägt zu den in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Zielen bei.
- (4) Der erste finanzielle Beitrag der Schweiz wird über einen Zeitraum von zehn Jahren umgesetzt (im Folgenden „Umsetzungsperiode“), beginnend am selben Tag wie die Beitragsperiode.
- (5) Der für länderspezifische Abkommen bestimmte Anteil des finanziellen Beitrags im Bereich Kohäsion beträgt mindestens 90 % des diesem Bereich zugewiesenen Betrags.
- (6) Bis zu 5 % der jeweiligen Beträge für die Zusammenarbeit in den Bereichen Kohäsion und Migration stehen der Schweiz zur Deckung des Verwaltungsaufwands und bis zu 2 % zur Weitergabe von Schweizer Expertise zur Verfügung (Schweizer Expertise- und Partnerschaftsfonds).

- (7) Partnerstaaten der Zusammenarbeit im Bereich Kohäsion sind Mitgliedstaaten der Union mit einem in Kaufkraftstandards gemessenen Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts beim Pro-Kopf-BNE in Kaufkraftstandards im selben Bezugszeitraum. Der zu verwendende Bezugszeitraum für die Daten ist jener, der zu Beginn der jeweiligen Beitragsperiode zur Bestimmung der im Rahmen des Kohäsionsfonds der Union förderfähigen Mitgliedstaaten der Union gilt.
- (8) Potenzielle Partnerstaaten im Bereich Migration sind Mitgliedstaaten der Union mit besonderem Migrationsdruck und/oder solche, bei denen sich die Schweiz und der jeweilige Mitgliedstaat auf eine notwendige Stärkung der Migrationsgouvernanz einigen.
- (9) In den Zusammenarbeitsbereichen Kohäsion und Migration können sich die Vertragsparteien darauf verständigen, einen bestimmten Betrag für einen themenspezifischen Fonds (Kohäsion) oder einen Rapid Response Fund (Migration) vorzusehen. Gegebenenfalls werden die Elemente im MoU nach Artikel 18 Absatz 2 dieses Abkommens festgelegt.
- (10) Die Themenbereiche der Zusammenarbeit im Rahmen des ersten finanziellen Beitrags der Schweiz bauen auf der erfolgreichen Zusammenarbeit unter dem vorangegangenen Schweizer Beitrag an ausgewählte Mitgliedstaaten der Union auf. Sie ergänzen die Anstrengungen der Union in den Bereichen Kohäsion und Migrationsmanagement zum Zeitpunkt des Beginns der Beitragsperiode.
- (11) Unter Beachtung von Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens legen die Vertragsparteien im MoU die Schwerpunkte aus den folgenden Themenbereichen fest:
- a) Kohäsion:
 - i) inklusive menschliche und soziale Entwicklung;

- ii) nachhaltige und inklusive wirtschaftliche Entwicklung;
 - iii) ökologischer Wandel und
 - iv) Demokratie und Partizipation.
- b) Migration.
-

EINMALIGE ZUSÄTZLICHE FINANZIELLE VERPFLICHTUNG DER SCHWEIZ
FÜR DEN ZEITRAUM VON
ENDE 2024 BIS ENDE 2029

- (1) Gemäß Artikel 18 dieses Abkommens leistet die Schweiz für den Zeitraum von Ende 2024 bis Ende 2029 eine einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung, die den Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Union in diesem Zeitraum widerspiegelt. Diese einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung beträgt 130 000 000 CHF pro Jahr bis zum Inkrafttreten der in Artikel 20 Absatz 2 dieses Abkommens aufgeführten Abkommen sowie 350 000 000 CHF pro Jahr für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der in Artikel 20 Absatz 2 dieses Abkommens aufgeführten Abkommen und Ende 2029. Für das Jahr, in dem die in Artikel 20 Absatz 2 dieses Abkommens aufgeführten Abkommen in Kraft treten wird die einmalige zusätzliche Verpflichtung *pro rata temporis* berechnet.
- (2) Die einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung der Schweiz wird über einen Zeitraum von zehn Jahren umgesetzt (im Folgenden „Umsetzungsperiode“), beginnend am selben Tag wie die Beitragsperiode des ersten finanziellen Beitrags der Schweiz.
- (3) Die einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung wird für die Zusammenarbeit im Bereich Kohäsion verwendet.
- (4) Der für länderspezifische Abkommen bestimmte Anteil der einmaligen zusätzlichen finanziellen Verpflichtung beträgt mindestens 90 % der einmaligen zusätzlichen finanziellen Verpflichtung der Schweiz.

- (5) Bis zu 5 % des Betrags der einmaligen zusätzlichen finanziellen Verpflichtung stehen der Schweiz zur Deckung des Verwaltungsaufwands und bis zu 2 % zur Weitergabe von Schweizer Expertise zur Verfügung (Schweizer Expertise- und Partnerschaftsfonds).
- (6) Partnerstaaten der Zusammenarbeit sind Mitgliedstaaten der Union mit einem in Kaufkraftstandards gemessenen Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts beim Pro-Kopf-BNE in Kaufkraftstandards im selben Bezugszeitraum. Der zu verwendende Bezugszeitraum für die Daten ist jener, der zu Beginn der jeweiligen Umsetzungsperiode der einmaligen zusätzlichen Verpflichtung zur Bestimmung der im Rahmen des Kohäsionsfonds der Union förderfähigen Mitgliedstaaten der Union gilt.
- (7) Die Vertragsparteien können sich darauf verständigen, einen bestimmten Betrag für einen themenspezifischen Fonds im Bereich Kohäsion vorzusehen. Gegebenenfalls werden die Elemente im MoU nach Artikel 18 Absatz 3 dieses Abkommens festgelegt.
- (8) Die Ziele und die Bestimmungen für die Umsetzung des regelmäßigen finanziellen Beitrags der Schweiz, die in dem Abkommen festgelegt sind, gelten *mutatis mutandis* für die einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung, sofern in Artikel 18 dieses Abkommens und in diesem Anhang nichts anderes vorgesehen ist.
- (9) Die Themenbereiche der Zusammenarbeit im Rahmen der einmaligen zusätzlichen finanziellen Verpflichtung der Schweiz bauen auf der erfolgreichen Zusammenarbeit unter dem vorangegangenen Schweizer Beitrag an ausgewählte Mitgliedstaaten der Union auf. Sie ergänzen die Anstrengungen der Union im Bereich Kohäsion zum Zeitpunkt des Beginns der Umsetzungsperiode der einmaligen zusätzlichen finanziellen Verpflichtung.

(10) Unter Beachtung von Artikel 18 Absatz 3 des Abkommens legen die Vertragsparteien im MoU die Schwerpunkte aus den folgenden Themenbereichen fest:

- i) inklusive menschliche und soziale Entwicklung;
 - ii) nachhaltige und inklusive wirtschaftliche Entwicklung;
 - iii) ökologischer Wandel und
 - iv) Demokratie und Partizipation.
-

PROTOKOLL ÜBER DAS SCHIEDSGERICHT

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL I.1

Geltungsbereich

Wenn eine der Vertragsparteien (im Folgenden „Parteien“) eine Streitigkeit gemäß Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt, kommen die Bestimmungen dieses Protokolls zur Anwendung.

ARTIKEL I.2

Kanzlei und Sekretariatsdienstleistungen

Das Internationale Büro des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (im Folgenden „Internationales Büro“) übernimmt die Aufgaben einer Kanzlei und erbringt die erforderlichen Sekretariatsdienstleistungen.

ARTIKEL I.3

Notifikationen und Berechnung von Fristen

- (1) Notifikationen, einschließlich Mitteilungen und Vorschlägen, können durch alle Kommunikationsmittel übermittelt werden, die einen Nachweis der Übermittlung gewährleisten oder ermöglichen.
- (2) Diese Notifikationen können nur dann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn von einer Partei eigens für diesen Zweck eine Adresse benannt oder zugelassen wurde.
- (3) Diese Notifikationen an die Parteien sind für die Schweiz an die Abteilung Europa des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und für die Union an den Juristischen Dienst der Kommission zu richten.
- (4) Alle Fristen gemäß diesem Protokoll beginnen am Tag nach dem jeweiligen Ereignis oder der jeweiligen Handlung. Fällt der letzte Tag der Zustellungsfrist für eine Unterlage auf einen arbeitsfreien Tag der Organe der Union oder der Regierung der Schweiz, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauffolgenden Arbeitstag. Arbeitsfreie Tage, die in die Frist fallen, werden mitgerechnet.

ARTIKEL I.4

Schiedsanzeige

- (1) Die das Schiedsverfahren einleitende Partei (im Folgenden „klagende Partei“) übermittelt der anderen Partei (im Folgenden „beklagte Partei“) und dem Internationalen Büro eine Schiedsanzeige.
- (2) Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag eingeleitet, der auf den Tag des Eingangs der Schiedsanzeige bei der beklagten Partei folgt.
- (3) Die Schiedsanzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - a) den Antrag, die Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstellen;
 - b) die Namen und Kontaktdaten der Parteien;
 - c) den Namen und die Adresse des Vertreters (der Vertreter) der klagenden Partei;
 - d) die Rechtsgrundlage des Verfahrens (Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens) und:
 - i) in den Fällen nach Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens die strittige Frage, wie sie gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens zwecks Beilegung offiziell auf die Tagesordnung des Gemischten Ausschusses gesetzt wurde, und

- ii) in den Fällen nach Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens den Schiedsspruch, etwaige Umsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 5 des Abkommens sowie die strittigen Ausgleichsmaßnahmen;
 - e) die Bezeichnung aller Bestimmungen, die der Streitigkeit zugrunde liegen oder damit zusammenhängen;
 - f) eine kurze Beschreibung der Streitigkeit und
 - g) die Benennung eines Schiedsrichters oder, falls fünf Schiedsrichter zu bestellen sind, die Benennung von zwei Schiedsrichtern.
- (4) Die Bestellung des Schiedsgerichts wird durch die Beanstandung der Hinlänglichkeit der Schiedsanzeige nicht verhindert. Die Streitigkeit wird vom Schiedsgericht endgültig entschieden.

ARTIKEL I.5

Antwort auf die Schiedsanzeige

- (1) Die beklagte Partei übermittelt der klagenden Partei und dem Internationalen Büro innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der Schiedsanzeige eine Antwort auf die Schiedsanzeige, die folgende Angaben enthalten muss:
- a) die Namen und Kontaktdaten der Parteien;
 - b) den Namen und die Adresse des Vertreters (der Vertreter) der beklagten Partei;

- c) eine Antwort auf die in der Schiedsanzeige gemäß Artikel I.4 Absatz 3 Buchstaben d, e und f aufgeführten Angaben und
 - d) die Benennung eines Schiedsrichters oder, falls fünf Schiedsrichter zu bestellen sind, die Benennung von zwei Schiedsrichtern.
- (2) Die Bestellung des Schiedsgerichts wird durch eine fehlende oder eine unvollständige oder verspätete Antwort der beklagten Partei auf die Schiedsanzeige nicht verhindert. Die Streitigkeit wird vom Schiedsgericht endgültig entschieden.
- (3) Fordert die beklagte Partei in ihrer Antwort auf die Schiedsanzeige die Bestellung eines Schiedsgerichts mit fünf Schiedsrichtern, so benennt die klagende Partei innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Antwort auf die Schiedsanzeige einen zusätzlichen Schiedsrichter.

ARTIKEL I.6

Vertretung und Beistand

- (1) Die Parteien werden von einem oder mehreren Vertretern vor dem Schiedsgericht vertreten. Die Vertreter können den Beistand von Beratern oder von Rechtsanwälten in Anspruch nehmen.
- (2) Jeder Wechsel der Vertreter oder ihrer Adressen muss der anderen Partei, dem Internationalen Büro und dem Schiedsgericht notifiziert werden. Das Schiedsgericht kann jederzeit von sich aus oder auf Antrag einer Partei einen Nachweis der Vollmachten verlangen, die die Parteien den Vertretern erteilt haben.

KAPITEL II

ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

ARTIKEL II.1

Anzahl der Schiedsrichter

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Stellt die klagende Partei in ihrer Schiedsanzeige oder die beklagte Partei in ihrer Antwort auf die Schiedsanzeige einen entsprechenden Antrag, so setzt sich das Schiedsgericht aus fünf Schiedsrichtern zusammen.

ARTIKEL II.2

Bestellung der Schiedsrichter

- (1) Sind drei Schiedsrichter zu bestellen, so benennt jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden von den Parteien bestellten Schiedsrichter wählen den dritten Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichts innehat.
- (2) Sind fünf Schiedsrichter zu bestellen, so benennt jede Partei zwei Schiedsrichter. Die vier von den Parteien bestellten Schiedsrichter wählen den fünften Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichts innehat.

(3) Haben sich die Schiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Bestellung des letzten Schiedsrichters durch die Parteien auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichts geeinigt, so wird der Vorsitzende vom Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs bestellt.

(4) Um die Wahl der Schiedsrichter für das Schiedsgericht zu erleichtern, wird eine indikative Liste mit Personen, die über die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 6 verfügen, erstellt und bei Bedarf aktualisiert. Diese Liste ist allen bilateralen Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, sowie dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gesundheit (im Folgenden „Gesundheitsabkommen“), dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1999 (im Folgenden „Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen“), und dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den regelmäßigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union (im Folgenden „Abkommen über den regelmäßigen finanziellen Beitrag der Schweiz“), gemeinsam. Der Gemischte Ausschuss erstellt und aktualisiert diese Liste durch Beschluss für die Zwecke des Abkommens.

(5) Bezeichnet eine Partei keinen Schiedsrichter, so bestellt der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs diesen Schiedsrichter von der Liste gemäß Absatz 4. In Ermangelung einer solchen Liste wird der Schiedsrichter vom Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs per Losentscheid aus einem Kreis von Personen bestellt, die von einer oder beiden Parteien für die Zwecke von Absatz 4 formell vorgeschlagen wurden.

(6) In das Schiedsgericht sind hochqualifizierte Personen mit oder ohne Verbindungen zu den Parteien zu bestellen, die nachweislich unabhängig und frei von Interessenkonflikten sind und über ein breites Erfahrungsspektrum verfügen. Sie verfügen insbesondere über ausgewiesene juristische Kenntnisse und Fachkompetenzen in den von diesem Abkommen abgedeckten Bereichen, sie dürfen keine Weisungen von den Parteien entgegennehmen, und sie handeln in persönlicher Eigenschaft und dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung bezüglich Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit entgegennehmen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts besitzt zudem Erfahrung in Streitbeilegungsverfahren.

ARTIKEL II.3

Erklärungen der Schiedsrichter

- (1) Wird an eine Person im Zusammenhang mit ihrer möglichen Bestellung zum Schiedsrichter herangetreten, so hat sie alle Umstände offenzulegen, die geeignet sind, berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen zu lassen. Ein Schiedsrichter hat ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung und während des ganzen Schiedsverfahrens den Parteien und den übrigen Schiedsrichtern derartige Umstände unverzüglich offenzulegen, sofern er es nicht bereits getan hat.
- (2) Jeder Schiedsrichter kann abgesetzt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.
- (3) Eine Partei kann einen von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen absetzen, von denen sie erst nach seiner Bestellung Kenntnis erhalten hat.
- (4) Bleibt ein Schiedsrichter untätig oder ist er *de jure* oder *de facto* nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so kommt das Verfahren zur Absetzung eines Schiedsrichters nach Artikel II.4 zur Anwendung.

ARTIKEL II.4

Absetzung von Schiedsrichtern

- (1) Eine Partei, die einen Schiedsrichter absetzen möchte, reicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem ihr die Bestellung dieses Schiedsrichters notifiziert wurde, oder innerhalb von 30 Tagen, nachdem ihr die in Artikel II.3 genannten Umstände zur Kenntnis gelangt sind, ein Absetzungsgesuch ein.
- (2) Das Absetzungsgesuch ist der anderen Partei, dem abgesetzten Schiedsrichter, den übrigen Schiedsrichtern und dem Internationalen Büro zu übermitteln. Im Gesuch sind die Gründe für die Absetzung anzugeben.
- (3) Wurde ein Absetzungsgesuch eingereicht, so kann die andere Partei dem Absetzungsgesuch zustimmen. Der betreffende Schiedsrichter kann auch von seinem Amt zurücktreten. Die Zustimmung oder der Rücktritt bedeutet keine Anerkennung der Gründe für das Absetzungsgesuch.
- (4) Stimmt die andere Partei dem Absetzungsgesuch nicht innerhalb von 15 Tagen nach Notifikation desselben zu oder tritt der betreffende Schiedsrichter nicht von seinem Amt zurück, so kann die Partei, die das Absetzungsgesuch gestellt hat, den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs bitten, über die Absetzung zu entscheiden.
- (5) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist die Entscheidung gemäß Absatz 4 zu begründen.

ARTIKEL II.5

Ersatz eines Schiedsrichters

- (1) Falls ein Schiedsrichter während des Schiedsverfahrens ersetzt werden muss, wird unter Vorbehalt von Absatz 2 dieses Artikels ein Ersatzschiedsrichter nach dem in Artikel II.2 vorgesehenen Verfahren, das bei der Bestellung oder der Wahl des zu ersetzenden Schiedsrichters zur Anwendung kam, bestellt oder ausgewählt. Dieses Verfahren kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine Partei ihr Recht, den zu ersetzenden Schiedsrichter zu bestellen oder an dessen Bestellung teilzunehmen, nicht wahrgenommen hat.
- (2) Wird ein Schiedsrichter ersetzt, so wird das Verfahren an der Stelle wieder aufgenommen, an welcher der ersetzte Schiedsrichter ausgeschieden ist, sofern das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.

ARTIKEL II.6

Haftungsausschluss

Außer in Fällen vorsätzlichen Fehlverhaltens oder grober Fahrlässigkeit verzichten die Parteien im nach dem anwendbaren Recht größtmöglichen zulässigen Umfang auf Klagen gegen die Schiedsrichter wegen Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.

KAPITEL III

SCHIEDSVERFAHREN

ARTIKEL III.1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Als Tag der Einsetzung des Schiedsgerichts gilt der Tag, an dem der letzte Schiedsrichter seine Bestellung annimmt.
- (2) Das Schiedsgericht gewährleistet, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jeder Partei in einem geeigneten Stadium des Verfahrens hinreichend Gelegenheit gegeben wird, ihre Rechte geltend zu machen und ihren Fall vorzutragen. Das Schiedsgericht führt das Verfahren so durch, dass Verzögerungen und unnötige Kosten vermieden werden und die Streitigkeit zwischen den Parteien beigelegt werden kann.
- (3) Eine mündliche Verhandlung wird durchgeführt, sofern das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien nicht anders entscheidet.
- (4) Mitteilungen einer Partei an das Schiedsgericht sind über das Internationale Büro zu übermitteln, wobei der anderen Partei gleichzeitig eine Kopie zuzustellen ist. Das Internationale Büro sendet jedem Schiedsrichter eine Kopie der Mitteilung.

ARTIKEL III.2

Ort des Schiedsverfahrens

Ort des Schiedsverfahrens ist Den Haag. Falls außerordentliche Umstände es erfordern, kann das Schiedsgericht an jedem anderen Ort zusammentreten, der ihm für seine Beratungen geeignet erscheint.

ARTIKEL III.3

Sprache

- (1) Verfahrenssprachen sind Französisch und Englisch.
- (2) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass alle der Klageschrift oder der Klageerwiderung beigefügten Unterlagen und alle weiteren Unterlagen, die im Laufe des Verfahrens in ihrer Originalsprache eingereicht werden, mit einer Übersetzung in einer der Verfahrenssprachen zu versehen sind.

ARTIKEL III.4

Klageschrift

- (1) Die klagende Partei übermittelt ihre Klageschrift innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist über das Internationale Büro schriftlich der beklagten Partei und dem Schiedsgericht. Die klagende Partei kann beschließen, die in Artikel I.4 aufgeführte Schiedsanzeige als Klageschrift zu erachten, sofern diese auch den Anforderungen von Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels entspricht.

- (2) Die Klageschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) die Angaben gemäß Artikel I.4 Absatz 3 Buchstaben b bis f;
 - b) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Klage gestützt wird, und
 - c) die rechtlichen Argumente, die zur Begründung der Klage geltend gemacht werden.
- (3) Die Klageschrift ist soweit möglich mit allen Unterlagen und weiteren Beweismitteln zu versehen, auf die sich die klagende Partei stützt, oder nimmt darauf Bezug.

ARTIKEL III.5

Klageerwiderung

- (1) Die beklagte Partei übermittelt die Klageerwiderung innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist über das Internationale Büro schriftlich der klagenden Partei und dem Schiedsgericht. Die beklagte Partei kann beschließen, dass die in Artikel I.5 aufgeführte Antwort auf die Schiedsanzeige als Klageerwiderung gilt, sofern die Antwort auf die Schiedsanzeige auch den Anforderungen von Absatz 2 des vorliegenden Artikels entspricht.
- (2) Die Klageerwiderung nimmt zu den Angaben der Klageschrift gemäß Artikel III.4 Absatz 2 Buchstaben a, b und c dieses Protokolls Stellung. Sie ist soweit möglich mit allen Unterlagen und weiteren Beweismitteln zu versehen, auf die sich die beklagte Partei stützt, oder nimmt darauf Bezug.

- (3) Die beklagte Partei kann in der Klageerwiderung oder in einem späteren Stadium des Schiedsverfahrens, wenn das Schiedsgericht entscheidet, dass eine Verspätung unter den Umständen gerechtfertigt ist, Widerklage erheben, sofern das Schiedsgericht dafür zuständig ist.
- (4) Artikel III.4 Absätze 2 und 3 finden auch auf die Widerklage Anwendung.

ARTIKEL III.6

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens über seine Zuständigkeit.
- (2) In den Fällen nach Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens hat das Schiedsgericht den Auftrag, über die strittige Frage, wie sie gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens offiziell auf die Tagesordnung des Gemischten Ausschusses gesetzt wurde, zu befinden.
- (3) In den Fällen nach Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens hat das Schiedsgericht, das die Hauptstreitigkeit verhandelt hat, den Auftrag, über die Verhältnismäßigkeit der strittigen Ausgleichsmaßnahmen zu befinden, einschließlich der Fälle, in denen diese Maßnahmen ganz oder teilweise im Rahmen eines anderen bilateralen Abkommens, das Teil der in Artikel 3 Buchstabe a des Abkommens definierten Liste der Instrumente ist, getroffen wurden.

(4) Eine Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Klageerwiderung oder, im Falle einer Widerklage, in der Replik einzureichen. Eine Partei büßt aufgrund der Tatsache, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat, nicht das Recht ein, eine solche Einrede zu erheben. Die Einrede, dass die Streitigkeit die Befugnisse des Schiedsgerichts überschreitet, ist zu erheben, sobald der Sachverhalt, der angeblich über die Befugnisse des Schiedsgerichts hinausgeht, im Schiedsverfahren zur Sprache kommt. In jedem Fall kann das Schiedsgericht eine spätere Einrede zulassen, wenn es die Verspätung für gerechtfertigt hält.

(5) Das Schiedsgericht kann über eine Einrede nach Absatz 4 entweder als Vorfrage oder im Schiedsspruch entscheiden.

ARTIKEL III.7

Weitere Schriftsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Parteien, welche weiteren Schriftsätze außer der Klageschrift und der Klageerwiderung die Parteien vorlegen müssen oder können, und setzt die Fristen für deren Übermittlung fest.

ARTIKEL III.8

Fristen

- (1) Die vom Schiedsgericht für die Übermittlung der Schriftsätze, einschließlich der Klageschrift und der Klageerwiderung, festgesetzten Fristen dürfen 90 Tage nicht überschreiten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- (2) Das Schiedsgericht erlässt seinen endgültigen Schiedsspruch innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Einsetzung. In besonders schwierigen Ausnahmesituationen kann das Schiedsgericht diese Frist um bis zu drei Monate verlängern.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen werden in den folgenden Fällen halbiert:
 - a) auf Antrag der klagenden oder der beklagten Partei, wenn das Schiedsgericht nach der Anhörung der anderen Partei innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung entscheidet, dass der Fall dringlich ist;
 - b) in den Fällen nach Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 6 des Abkommens;
 - c) in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 18 Absatz 7 des Abkommens, in denen die Schweiz keine länderspezifischen Abkommen abgeschlossen hat, oder
 - d) wenn die Parteien dies vereinbaren.

(4) In den Fällen nach Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens erlässt das Schiedsgericht seinen endgültigen Schiedsspruch innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens notifiziert wurden.

ARTIKEL III.9

Vorläufige Maßnahmen

(1) In den Fällen nach Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens kann jede Partei in jedem Stadium des Schiedsverfahrens vorläufige Maßnahmen beantragen, die in der Aussetzung der Ausgleichsmaßnahmen bestehen.

(2) Anträge nach Absatz 1 bezeichnen den Streitgegenstand, die Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sowie die Sach- und Rechtsgründe, die die Gewährung der beantragten vorläufigen Maßnahmen *prima facie* rechtfertigen. Sie enthalten sämtliche Beweise und Beweisangebote, die verfügbar sind, um die Gewährung der vorläufigen Maßnahmen zu rechtfertigen.

(3) Die Partei, welche die vorläufigen Maßnahmen beantragt, übermittelt ihren Antrag über das Internationale Büro schriftlich der anderen Partei und dem Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt der anderen Partei eine kurze Frist zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.

(4) Das Schiedsgericht beschließt innerhalb eines Monats nach der Einreichung des Antrags nach Absatz 1 die Aussetzung der strittigen Ausgleichsmaßnahmen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Schiedsgericht erachtet den Fall, den die Partei, welche die vorläufigen Maßnahmen beantragt, in ihrem Antrag vorgelegt hat, *prima facie* als begründet;
- b) das Schiedsgericht ist der Auffassung, dass die Partei, welche die vorläufigen Maßnahmen beantragt, bis zu seinem endgültigen Schiedsspruch einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erleiden würde, wenn die Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgesetzt würden; und
- c) der Schaden, der der Partei, welche die vorläufigen Maßnahmen beantragt, durch die sofortige Anwendung der strittigen Ausgleichsmaßnahmen entstünde, wiegt schwerer als das Interesse an einer sofortigen und wirksamen Anwendung dieser Maßnahmen.

(5) Eine Entscheidung des Schiedsgerichts gemäß Absatz 4 ist nur einstweiliger Natur und greift dem Schiedsspruch nicht vor.

(6) Sofern die Entscheidung des Schiedsgerichts gemäß Absatz 4 dieses Artikels kein früheres Datum für die Beendigung der Aussetzung festlegt, wird die Aussetzung im Zeitpunkt des endgültigen Schiedsspruchs gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens hinfällig.

(7) Zur Vermeidung von Missverständnissen gilt für die Zwecke dieses Artikels, dass das Schiedsgericht bei der Abwägung der Interessen der Partei, welche die vorläufigen Maßnahmen beantragt, und der Interessen der anderen Partei die Interessen von Privatpersonen und Wirtschaftsakteuren der Parteien berücksichtigt, was aber nicht dazu führt, dass solchen Privatpersonen und Wirtschaftsakteuren vor dem Schiedsgericht Parteistellung eingeräumt wird.

ARTIKEL III.10

Beweismittel

- (1) Jede Partei trägt Beweise für die Tatsachen vor, auf die sie ihre Klage oder ihre Klageerwiderung stützt.
- (2) Auf Antrag einer Partei oder auf eigene Initiative kann das Schiedsgericht bei den Parteien relevante Informationen einholen, die es für notwendig und zweckdienlich erachtet. Das Schiedsgericht setzt den Parteien eine Frist, innerhalb derer sie seiner Aufforderung nachkommen müssen.
- (3) Auf Antrag einer Partei oder auf eigene Initiative kann das Schiedsgericht bei jeder beliebigen Quelle Informationen einholen, die es für zweckdienlich erachtet. Das Schiedsgericht kann auch nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich etwaiger von den Parteien vereinbarter Bedingungen Sachverständigengutachten einholen.
- (4) Alle Informationen, die das Schiedsgericht im Rahmen dieses Artikels erhält, werden den Parteien zur Verfügung gestellt, und die Parteien können dem Schiedsgericht Stellungnahmen zu diesen Informationen übermitteln.

(5) Das Schiedsgericht ergreift geeignete Maßnahmen, um die von einer Partei aufgeworfenen Fragen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, das Berufsgeheimnis und die berechtigten Interessen der Vertraulichkeit zu klären, nachdem es eine Stellungnahme der anderen Partei eingeholt hat.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit, Erheblichkeit und Beweiskraft der vorgelegten Beweismittel.

ARTIKEL III.11

Mündliche Verhandlung

(1) Muss eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, so gibt das Schiedsgericht den Parteien nach deren Konsultation rechtzeitig im Voraus den Tag, die Zeit und den Ort der mündlichen Verhandlung bekannt.

(2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern das Schiedsgericht nicht von sich aus oder auf Antrag der Parteien aus wichtigen Gründen etwas anderes beschließt.

(3) Von jeder mündlichen Verhandlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterzeichnet wird. Nur dieses Protokoll ist verbindlich.

(4) Das Schiedsgericht kann beschließen, die mündliche Verhandlung im Einklang mit der Praxis des Internationalen Büros virtuell durchzuführen. Die Parteien werden rechtzeitig über diese Praxis informiert. In solchen Fällen kommen Absatz 1, *mutatis mutandis*, und Absatz 3 zur Anwendung.

ARTIKEL III.12

Säumnis

(1) Wenn die klagende Partei ihre Klageschrift ohne Angabe eines hinreichenden Grundes nicht innerhalb der durch dieses Protokoll oder durch das Schiedsgericht festgesetzten Frist eingereicht hat, so ordnet das Schiedsgericht den Abschluss des Schiedsverfahrens an, es sei denn, es verbleiben Fragen, über die möglicherweise zu entscheiden ist, und das Schiedsgericht hält es für angezeigt, darüber zu entscheiden.

Hat die beklagte Partei ihre Antwort auf die Schiedsanzeige oder ihre Klageerwiderung ohne Angabe eines hinreichenden Grundes nicht innerhalb der durch dieses Protokoll oder durch das Schiedsgericht festgesetzten Frist eingereicht, so ordnet das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens an, ohne die Säumnis als solche als Anerkennung der Behauptungen der klagenden Partei zu werten.

Unterabsatz 2 gilt auch, wenn die klagende Partei keine Replik auf eine Widerklage eingereicht hat.

(2) Erscheint eine nach Artikel III.11 Absatz 1 ordnungsgemäß geladene Partei nicht bei der mündlichen Verhandlung und gibt sie hierfür keinen hinreichenden Grund an, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.

(3) Legt eine Partei nach ordnungsgemäßer Aufforderung durch das Schiedsgericht keine weiteren Beweismittel innerhalb der festgesetzten Frist vor und gibt sie hierfür keinen hinreichenden Grund an, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweismittel erlassen.

ARTIKEL III.13

Abschluss des Verfahrens

- (1) Hatten die Parteien nachweislich hinreichend Gelegenheit, ihre Argumente vorzutragen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren für abgeschlossen erklären.
- (2) Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen außerordentlicher Umstände für notwendig erachtet, jederzeit vor Erlass seines Schiedsspruchs von sich aus oder auf Antrag einer Partei beschließen, das Verfahren wieder zu eröffnen.

KAPITEL IV

SCHIEDSSPRUCH

ARTIKEL IV.1

Entscheidungen

Das Schiedsgericht ist bestrebt, einvernehmlich zu entscheiden. Ist keine einvernehmliche Entscheidung möglich, so entscheidet das Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit der Schiedsrichter.

ARTIKEL IV.2

Form und Wirkung der Entscheidung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht kann getrennte Entscheidungen zu unterschiedlichen Fragen zu verschiedenen Zeitpunkten erlassen.
- (2) Alle Entscheidungen sind schriftlich zu erlassen und zu begründen. Sie sind endgültig und für die Parteien bindend.
- (3) Der Schiedsspruch wird von den Schiedsrichtern unterzeichnet, enthält das Datum, an dem er erlassen wurde, und nennt den Ort des Schiedsverfahrens. Das Internationale Büro übermittelt den Parteien eine Kopie des von den Schiedsrichtern unterzeichneten Schiedsspruchs.
- (4) Das Internationale Büro veröffentlicht den Schiedsspruch.

Bei der Veröffentlichung des Schiedsspruchs berücksichtigt das Internationale Büro die einschlägigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, das Berufsgeheimnis und die berechtigten Interessen der Vertraulichkeit.

Die Vorschriften, auf die in Unterabsatz 2 Bezug genommen wird, gelten für alle bilateralen Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, sowie für das Gesundheitsabkommen, das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und das Abkommen über den regelmäßigen finanziellen Beitrag der Schweiz. Der Gemischte Ausschuss erlässt und aktualisiert diese Vorschriften durch Beschluss für die Zwecke des Abkommens.

- (5) Die Parteien setzen alle Entscheidungen des Schiedsgerichts unverzüglich um.

(6) In den Fällen nach Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens setzt das Schiedsgericht nach Einholung der Stellungnahmen der Parteien im Schiedsspruch und unter Berücksichtigung der internen Verfahren der Parteien eine angemessene Frist zur Umsetzung des Schiedsspruchs im Sinne von Artikel 16 Absatz 5 des Abkommens.

ARTIKEL IV.3

Anwendbares Recht, Auslegungsregeln, Schlichtungsstelle

- (1) Das anwendbare Recht setzt sich zusammen aus dem Abkommen sowie den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts, die zwischen den Parteien bei der Auslegung von Verträgen anwendbar sind.
- (2) Frühere Schiedssprüche eines Streitbeilegungsorgans in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund eines anderen in Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens genannten bilateralen Abkommens ergriffen wurden, sind für das Schiedsgericht bindend.
- (3) Das Schiedsgericht ist nicht befugt, als Schlichtungsstelle oder nach Billigkeit (*ex aequo et bono*) zu entscheiden.

ARTIKEL IV.4

Einvernehmliche Lösung oder andere Gründe für den Abschluss des Verfahrens

(1) Die Parteien können ihre Streitigkeit jederzeit durch eine einvernehmliche Lösung beilegen. Sie teilen eine solche Lösung gemeinsam dem Schiedsgericht mit. Ist für die Lösung eine Genehmigung nach den einschlägigen innerstaatlichen Verfahren einer Partei erforderlich, so ist in der Notifikation darauf hinzuweisen, und das Schiedsverfahren wird ausgesetzt. Ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich oder wurde der Abschluss solcher innerstaatlichen Verfahren notifiziert, so wird das Schiedsverfahren abgeschlossen.

(2) Teilt die klagende Partei dem Schiedsgericht während des Verfahrens schriftlich mit, dass sie das Verfahren nicht weiterführen will, und hat die beklagte Partei bis zu dem Tag, an dem diese Mitteilung beim Schiedsgericht eingeht, noch keine Schritte im Verfahren unternommen, so erlässt das Schiedsgericht einen Beschluss, der offiziell den Abschluss des Verfahrens feststellt. Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten, die der klagenden Partei auferlegt werden, wenn dies aufgrund des Verhaltens dieser Partei gerechtfertigt scheint.

(3) Kommt das Schiedsgericht vor dem Erlass des Schiedsspruchs zu dem Schluss, dass die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund als nach den Absätzen 1 und 2 gegenstandslos oder unmöglich ist, so teilt es den Parteien seine Absicht mit, einen Beschluss über den Abschluss des Verfahrens zu erlassen.

Unterabsatz 1 ist nicht anwendbar, wenn noch Fragen verbleiben, über die möglicherweise zu entscheiden ist, und das Schiedsgericht dies für angezeigt hält.

(4) Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien eine von den Schiedsrichtern unterzeichnete Kopie des Beschlusses über den Abschluss des Schiedsverfahrens oder der zwischen den Parteien vereinbarten Entscheidung. Artikel IV.2 Absätze 2 bis 5 findet auch auf Schiedsentscheidungen Anwendung, die zwischen den Parteien vereinbart wurden.

ARTIKEL IV.5

Berichtigung des Schiedsspruchs

(1) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann eine Partei durch Notifikation der anderen Partei und des Schiedsgerichts über das Internationale Büro die Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib- oder Druckfehlern oder anderen Fehlern oder Auslassungen ähnlicher Art beantragen. Erachtet das Schiedsgericht den Antrag für gerechtfertigt, so nimmt es die Berichtigung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Antrags vor. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die in Artikel IV.2 Absatz 6 vorgesehene Frist.

(2) Das Schiedsgericht kann Berichtigungen gemäß Absatz 1 von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung seines Schiedsspruchs vornehmen.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 dieses Artikels werden schriftlich vorgenommen und sind integraler Bestandteil des Schiedsspruchs. Es kommt Artikel IV.2 Absätze 2 bis 5 zur Anwendung.

ARTIKEL IV.6

Honorare der Schiedsrichter

- (1) Die Honorare gemäß Artikel IV.7 müssen angemessen sein, wobei die Komplexität des Falls, der Zeitaufwand der Schiedsrichter und alle anderen relevanten Umstände zu berücksichtigen sind.
- (2) Eine Liste der täglichen Vergütung und der maximalen und minimalen Stunden, die allen bilateralen Abkommen in den Bereichen betreffend den Binnenmarkt, an denen die Schweiz teilnimmt, sowie dem Gesundheitsabkommen, dem Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und dem Abkommen über den regelmäßigen finanziellen Beitrag der Schweiz gemeinsam ist, wird erstellt und bei Bedarf aktualisiert. Der Gemischte Ausschuss erstellt und aktualisiert diese Liste durch Beschluss für die Zwecke des Abkommens.

ARTIKEL IV.7

Kosten

- (1) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten des Schiedsgerichts.
- (2) Das Schiedsgericht setzt seine Kosten im Schiedsspruch fest. Diese Kosten umfassen lediglich:
 - a) die Honorare der Schiedsrichter, die für jeden Schiedsrichter einzeln anzugeben und vom Schiedsgericht selbst nach Artikel IV.6 festzusetzen sind;

b) die Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter und

c) die Honorare und Auslagen des Internationalen Büros.

(3) Die Kosten gemäß Absatz 2 müssen angemessen sein, wobei der Streitwert, die Komplexität der Streitigkeit, der Zeitaufwand der Schiedsrichter und etwaiger vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger sowie alle anderen relevanten Umstände zu berücksichtigen sind.

ARTIKEL IV.8

Hinterlegung eines Kostenvorschusses

(1) Das Internationale Büro kann die Parteien zu Beginn des Schiedsverfahrens auffordern, einen gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten nach Artikel IV.7 Absatz 2 zu hinterlegen.

(2) Während des Schiedsverfahrens kann das Internationale Büro von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge in Ergänzung zu den in Absatz 1 aufgeführten verlangen.

(3) Alle von den Parteien in Anwendung dieses Artikels hinterlegten Beträge werden an das Internationale Büro überwiesen und von diesem zur Deckung der tatsächlich entstandenen Kosten, einschließlich insbesondere der Honorare der Schiedsrichter und des Internationalen Büros, ausgezahlt.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL V.1

Änderungen

Der Gemischte Ausschuss kann durch Beschluss Änderungen dieses Protokolls beschließen.